

GEMEINDE KIEDRICH



Kalkulation

kostendeckender Wassergebühren

nach § 10 KAG

für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	3
4. Ergebnis und Empfehlung	6
Anlage I: Kalkulation Wassergebühren 2021 bis 2023	
Anlage II: Allgemeine Auftragsbedingungen	

Entwurf

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Kiedrich

beauftragte uns, eine kostendeckende Gebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage II beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation einer Benutzergebühr für die Leistungen des Gebührenhaushalts Wasserversorgung.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG).

Unserer Kalkulation lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Jahresabschlüsse 2016 bis 2019,
- vorläufige Auswertungen aus der Buchhaltung der Gemeinde für 2020,
- Anlagen-Vorschau aus der Anlagenbuchhaltung für die Jahre 2020 bis 2023,
- vorläufiger Haushaltsplan 2021,
- Investitionsplanung 2021 bis 2023,
- Auswertung zur Plan-Wasserabgabe 2021 bis 2023.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation (Anlage I) zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Werten des Haushaltsplans für 2021 bis 2023 abgeleitet und ein Durchschnittswert für die Jahre 2021 bis 2023 gebildet.

Nachfolgend werden die Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der oben erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen und passivierte Zuschüsse gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
voraus. Restbuchwert 31.12.2020	2.099.742,35 €	486.259,27 €	1.613.483,08 €
voraussichtliche Zugänge 2021	312.000,00 €	0,00 €	312.000,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2021	88.550,93 €	16.680,75 €	71.870,18 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2021	2.323.191,42 €	469.578,52 €	1.853.612,90 €
voraussichtliche Zugänge 2022	341.000,00 €	78.000,00 €	263.000,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2022	98.584,26 €	16.680,75 €	81.903,51 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2022	2.565.607,16 €	530.897,77 €	2.034.709,39 €
voraussichtliche Zugänge 2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2023	107.109,26 €	18.630,75 €	88.478,51 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2023	2.458.497,90 €	512.267,02 €	1.946.230,88 €

Für den Kalkulationszeitraum waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation laut dem Investitionsplan für 2021 Investitionen in Höhe von 312.000,00 € geplant. Zudem plante die Gemeinde für das Jahr 2022 Investitionen in Höhe von 341.000,00€, während für das Jahr 2023 kleine Anlagezugänge geplant wurden.

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 1.833.935,12 €.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung einen Zinssatz von 4,5 % herangezogen. Der Zinssatz soll sich nach der Rechtsprechung an der durchschnittlichen Emissionsrendite festverzinslicher

Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 50 Jahre orientieren, erhöht um 0,5 % Risikozuschlag.

Danach wäre für die Kalkulation ein Höchstzinssatz von mehr als 6,0 % vertretbar. Der kalkulatorische Zinssatz darf jedoch nicht völlig an der tatsächlichen Zinsbelastung der Gemeinde vorbeigehen. Bei einer Verzinsung mit 4,5 % ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 82.500 €.

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Die Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten wurden auf Grundlage der aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde ausgewerteten Vorschau der Entwicklung der Restbuchwerte bis zum 31.12.2023 ermittelt. Die noch nicht erfassten Investitionen aus den Jahren 2021 und 2022 rechneten wir hinzu.

Berücksichtigung der Kosten der Bereitstellung der Löschwasserversorgung

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hat mit Urteil vom 18. April 2016 (5 C 2174/13.N) klargestellt, dass für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinheit - hier für Feuerlöschzwecke - eine Entlastung der Gebührenzahler bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist. Hierfür ist gemäß vorgenanntem Urteil in der Regel ein Ansatz von 3,0 % der Gesamtkosten als angemessen anzusehen. Die Entlastung wurde in Anlage I durch Berücksichtigung eines entsprechenden Ertrags unter Ziffer 3 der Erträge vorgenommen.

Berücksichtigung der Gebührenunterdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraum bestehende Kostenüber- und -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Im Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 sind entsprechend die Gebührenunterdeckungen der Jahre 2016 bis 2018 auszugleichen. Für die Jahre 2016 bis 2018 nahmen wir im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Nachkalkulation für den Gebührenhaushalt vor. Die Nachkalkulation 2016 ergab eine Überdeckung in Höhe von 113.326,49 €. Mit dieser Überdeckung konnten die Unterdeckungen der Jahre 2011 bis 2015 in Höhe von kumuliert 108.986,64 € vollständig ausgeglichen werden. Die verbleibende Gebührenüberdeckung in Höhe von 4.339,85 € ist bis zum Jahr 2021 auszugleichen. Die Überdeckung im Jahr 2017 beträgt 140.874,52 € und 99.027,98 € im Jahr 2018. Diese müssen bis zum Jahr 2022

bzw. 2023 gebührenmindernd in die Kalkulation einbezogen werden. Da die Überdeckungen der Jahre 2016 bis 2018 zum Ende des dreijährigen Kalkulationszeitraums ausgeglichen sein sollen, ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühren um jährlich 81.414,12 € zu mindern. In dieser Höhe ist eine Gebührenunterdeckung zu kalkulieren, um die in den Jahren 2016 bis 2018 erwirtschaftete Gebührenüberdeckung auszugleichen. Bei der für den Kalkulationszeitraum angenommenen Wassermenge wirkt sich der Abbau der Gebührenüberdeckungen in Höhe von 0,44 € je cbm mindernd auf die Wassergebühr aus (siehe Anlage I). In dieser Höhe ist nach Abbau der Überdeckung bei sonst gleichen Kosten und gleichen Mengen von einer Gebührenerhöhung auszugehen.

Ermittlung der Wassermenge

Die für den Kalkulationszeitraum angenommene Wassermenge von 184.652 m³ ergibt sich aus den Durchschnittswerten der Plan-Abgabemengen der Jahre 2021 bis 2023.

4. Ergebnis und Empfehlung

Bei gleichbleibenden Grundgebühren resultiert aus der Kalkulation folgende Wassergebühr:

Kostendeckende Wassergebühr 2021 bis 2023	1,14 €/m ³
	(1,22 €/m ³ inkl. Umsatzsteuer)

Rechnerisch ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Jahre 2021 bis 2023 in Höhe von 1,58 €/m³. Der Abbau der Überdeckungen aus 2016 bis 2018 wirkt sich mit 0,44 € je m³ gebührenmindernd aus. Gegenüber der aktuellen Gebühr in Höhe von 1,73 € ergibt sich eine deutliche Gebührensenkung. Diese ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Unterdeckungen aus Vorjahren inzwischen ausgeglichen sind. Wir empfehlen, die Gebühren wie kalkuliert mit 1,14 € je m³ zzgl. Umsatzsteuer festzusetzen. Spätestens für das Haushaltsjahr 2024 sind die Gebühren neu zu kalkulieren.

Für Rückfragen und Erläuterungen, auch gegenüber den politischen Gremien, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wiesbaden, den 9. November 2020

Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Kalkulation Wassergebühren 2021-2023
Gemeinde Kiedrich

		<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2021-2023</u>
		€	€	€	€
Kosten					
1. Materialaufwand		105.000,00	67.000,00	67.000,00	79.700,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		34.300,00	34.300,00	34.300,00	34.300,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen		70.700,00	32.700,00	32.700,00	45.400,00
2. Personalaufwand		214.283,00	218.137,00	224.210,00	218.900,00
3. Abschreibungen		88.600,00	98.600,00	107.100,00	98.100,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern		19.900,00	19.900,00	19.900,00	26.300,00
5. Verzinsung des Kapitaleinsatzes	4,50%	72.600,00	83.400,00	91.600,00	82.500,00
		500.383,00	487.037,00	509.810,00	505.500,00
Erträge					
1. Auflösung der Sonderposten aus Ertragszuschüssen		16.700,00	16.700,00	18.600,00	17.300,00
2. sonstige betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen		125.500,00	125.500,00	125.500,00	125.500,00
3. Anteil Löschwasser	3,00%	15.000,00	14.600,00	15.300,00	15.200,00
		157.200,00	156.800,00	159.400,00	158.000,00
zu deckende Kosten		343.183,00	330.237,00	350.410,00	347.500,00
davon Grundgebühr		56.100,00	56.100,00	56.100,00	56.100,00
Bemessungsgrundlage		287.083,00	274.137,00	294.310,00	291.400,00
Wassergebühr					
Wasserabgabe in m ³		184.652	184.652	184.652	184.652
kostendeckende Gebühr (€/m ³)		1,55	1,48	1,59	1,58
Wassergebühr unter Berücksichtigung Überdeckung Vorjahre					
durch Gebühr zu deckende Kosten		287.083,00	274.137,00	294.310,00	291.400,00
verbleibende Überdeckung 2016 - Ausgleich bis 2021	4.339,85 €	-4.339,85			-1.446,62
Überdeckung 2017 - Ausgleich bis 2022	140.874,52 €		-140.874,52		-46.958,17
Überdeckung 2018 - Ausgleich bis 2023	99.027,98 €			-99.027,98	-33.009,33
zu deckender Aufwand mit Unterdeckungen		282.743,15	133.262,48	195.282,02	209.985,88
Wasserabgabe in m ³		184.652	184.652	184.652	184.652
kostendeckende Gebühr Trinkwasser (€/m ³)		1,53	0,72	1,06	1,14

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID: 476928 3W5X610

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Aufbereitungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.